

SCHWARZ, Nutzungsmöglichkeiten des Repertorium Germanicum für die Kanonistik (S. 65–91); Ludwig SCHMUGGE, Kanonistik in der Pönitentiarie (S. 93–115); Andreas MEYER, Die geplante neue Edition der spätmittelalterlichen päpstlichen Kanzleiregeln (S. 117–131); Gero DOLEZALEK, Rechtsprechung der Sacra Romana Rota – unter besonderer Berücksichtigung der Rotamanualien des Basler Konzils (S. 133–157); Götz-Rüdiger TEWES, Die päpstliche Datarie um 1500 (S. 159–180); Othmar HAGENEDER, Päpstliche Reskripttechnik: Kanonistische Lehre und kuriale Praxis (S. 181–196); Brigitte HOTZ, Von der Dekretale zur Kanzleiregel: Prärogativen beim Benefizienwerb im 14. Jahrhundert (S. 197–219); Peter HERDE, Papal Formularies for Letters of Justice (13th–16th Centuries): Their Development and Significance for Medieval Canon Law (S. 221–247); Harald MÜLLER, Päpste und Prozeßkosten im späten Mittelalter (S. 249–270); Bernhard SCHIMMELPFENNIG, Regelungen der Ablasserteilung in den päpstlichen Registern (S. 271–279); Wolfram BENZIGER, Die rechtliche Entwicklung der Ketzerinquisition im 14. Jahrhundert (S. 281–298); Thomas WETZSTEIN, Der lange Schatten einer großen Zeit: Das Kanonisationsverfahren am Vorabend der Reformation (S. 299–319); Karl BORCHARDT, Pfründenbesetzung, Gottesdienst und Seelsorge: Kirchenrechtliche Probleme vor Ort im späteren Mittelalter, besonders in Franken (S. 321–336); Mario ASCHERI, *De ornatu mulierum* dal medioevo all'età moderna: dal Roselli al Tergolina (S. 336–354); Antonio GARCÍA Y GARCÍA, En torno a los sínodos diocesanos (S. 354–365). – Auf den S. 367–382 kann man Stellungnahmen von fünf Juristen zur Situation der rechtsgeschichtlichen Forschung und Ausbildung in Deutschland und Italien nachlesen. Ausführliche Quellen-, Personen-, Orts- und Sachregister schließen den Band ab (S. 407–425). D.J.

Stadt und Recht im Mittelalter. La ville et le droit au moyen âge, hg. von / éd. par Pierre MONNET, Otto Gerhard OEXLE (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 174) Göttingen 2003, Vandenhoeck & Ruprecht, 479 S., ISBN 3-525-35170-4, EUR 66. – Die stets vorhandene Kluft zwischen Anspruch, Verwirklichung und (gedrucktem) Ergebnis einer Tagung ist im vorliegenden Falle besonders groß. Die „vergleichende Perspektive“, in welcher deutsche, französische und italienische Historiker und Rechtshistoriker „die Genese und Funktionen von Recht sowie die Bedingung von Recht im kulturellen und gesellschaftlichen Umfeld der spätmittelalterlichen Stadt“ erörtern sollen, wie es im Klappentext heißt, wird weder von den ihres mündlichen Diskurszusammenhangs beraubten Beiträgen selbst eingelöst noch von der „Introduction“ (S. 9–24), weil auch M. jeden Beitrag und ein ungedruckt gebliebenes Referat jeweils für sich vorstellt. Dennoch werden die Exempla eines wahrlich „vaste sujet“ (S. 22) von mehr zusammengehalten als von den Buchdeckeln, so daß Michael Borgolte den Geschehnissen in Göttingen 2003 zu fern oder allzu nah gestanden haben dürfte, als er in der „Süddeutschen Zeitung“ mangelnde Auskünfte über die Prägekraft der Rechtsgeschichte für die Gesamtdeutung des MA monierte und von „ängstlichen Fachleuten“ sprach, die nichts als dem (offenbar anrühigen) „Ethos des Spezialisten“